

Familienkundliche Blätter



Westdeutsche
Gesellschaft
für
Familienkunde
Bezirksgruppe
Trier

Schriftlgt. G. Molz 55 Trier, Konzer Str.6 Ausgabe 20 Jahrg. 10/1978

Die Bedeutung der Gerichtsakten für die Familienforschung

Ein Familienforscher ist immer auf der Suche nach neuen Quellen, aus denen er neues Wissen über seine Vorfahren schöpfen kann. Hugo Fröhlich hat 1959 in seinem Beitrag "Die Trierer Exulanten des 16. Jahrhunderts", erschienen in: Monatshefte für evang. Kirchengeschichte des Rheinlandes VIII S. 215 auf die Bedeutung der Akten des Reichskammergerichtes in Wetzlar hingewiesen und seine Arbeit mit Funden aus jenen Aktenbeständen bereichert. Das gleiche können wir für den im Archiv für Sippenforschung, August 1977, Heft 67, erschienenen Aufsatz von Frau Anne-Marie Zander "Trierer Goldschmiede aus fünf Jahrhunderten" anführen. Man sollte den Versuch machen, dieser Spur nachzugehen. Vielleicht haben auch Ihre Vorfahren vor dem Reichskammergericht einen Prozeß geführt und Sie sind in der Lage, wesentliche Angaben den Akten zu entnehmen.

Die Akten sind bei dem jeweiligen Landeshauptarchiv (für unseren Bereich in Koblenz) deponiert und hier gebietsweise aufgeteilt, während die Urteile und der sogen. unteilbare Bestand, Terminlisten, Zeugenlisten usw. bei der Außenstelle des Bundesarchivs im Hause des Stadtarchivs Frankfurt aufbewahrt werden. Die Akteneinsicht in Koblenz ergab, daß alle eingesehenen Akten noch unsortiert und unpaginiert sind, also auch nicht verschickt werden können. Teilweise sind die Aktenbündel außerordentlich umfangreich, schätzungsweise 800 bis 1000 Seiten -kein Wunder, da sich die Prozesse über Jahrzehnte hinwegschleppten.

Das Lesen dieser Akten ist keine angenehme Lektüre, zeigen sie doch das Bestreben mancher Menschen, durch hinterlistige Machenschaften in den Besitz von irdischen Gütern zu gelangen oder den auf diese Weise erlangten Besitz zu verteidigen. Dazu kommt, daß man oft den Eindruck gewinnt, daß die Advokaten beider Seiten einträchtig bemüht waren, durch Ausnutzung der von ihnen selbst geschaffenen mehrdeutigen Verträge einen Prozeß herbeizuführen oder zu verlängern. In den meisten Fällen haben ja die Kontrahenten und ihre Anwälte den Ausgang des Prozesses nicht mehr erlebt. Dies hat natürlich für den Familienforscher den Vorteil, daß er die Generationenfolge feststellen kann. Setzt er sich dabei auch über den Inhalt des Prozesses, das "Waschen der schmutzigen Wäsche", sowie der juristischen Formulierungen hinweg und wertet nur die dargebotenen genealogischen Tatsachen aus, so ist der Ertrag oft überraschend groß. Aber nicht nur für den Familienforscher, sondern auch für den Landeskundler sind diese Akten eine Fundgrube, die offensichtlich noch nicht intensiv bearbeitet wurde. Der Heraldiker wird dort Siegel finden können, angefangen von dem jeweiligen deutschen Kaiser bis zu den Prozeßbeteiligten, oft vier oder fünf in einer Reihe.

Über die im Landeshauptarchiv Koblenz vorhandenen Akten des Reichskammergerichts, den Bestand 56, findet der Interessent beim **Landesarchiv Saarbrücken** ein gedrucktes Repertorium mit Angaben über Beteiligte, Gegenstand und Anfang des Prozesses. Zu beachten ist hierbei, daß sich hinter manchem Namen ein anderer versteckt, da wir uns teilweise in der Zeit befinden, wo die Familiennamen hier noch nicht vorhanden oder fest waren und durch Zusätze wie Berufs- oder Herkunftsbezeichnungen ersetzt oder überdeckt wurden.

Frau Schulz-Riemann, Mitglied unserer Bezirksgruppe, führt aus ihrer Praxis einige Beispiele an, die ihr aus den Aktenbeständen der Gemeinden Neunkirchen und Pützborn in der Eifel in die Hand gekommen sind.

Am 2.9.1777 -vor 200 Jahren- unterzeichneten die Einwohner von Neunkirchen und Pützborn die Vollmacht für den Advokaten Fidel

Carl Amand G o l l. Dieser wurde als dritter Rechtsanwalt beauftragt, die Interessen besagter Einwohner in einem Prozess bei dem Reichskammergericht in Wetzlar gegen Kurtrier und das Herzogtum Arenberg zu vertreten.

Nach dreimaligem, vergeblichen Versuch im Juni und Dezember 1766 und im Juli 1767, war diese Klage endlich am 13.11.1767 vom Reichskammergericht acceptiert worden.

Die 508 Seiten umfassende Gerichtsakte enthält mit Vorakten, unterzeichneten Vollmachten, Beweis-, Beschwerde-, und Verteidigungsschreiben von Klägern und Beklagten eine Fülle historisch und genealogisch interessanter Einzelheiten.

Das Hochgericht Neunkirchen bestand aus Neunkirchen, Pützborn und einem Teil von Gemünden. (Die Einwohner von Gemünden hatten sich vorher von dieser Klage distanziert, deshalb fehlt ihre Unterschrift)

Das Hochgericht insgesamt war Condominium, dh. es unterstand sowohl Kurtrier, als auch der arenbergischen Herrschaft Kerpen. Dem kurtrierischen Amtmann in Manderscheid waren jährlich 40 Rtlr Schirmgeld zu zahlen. An das arenbergische Amt Kerpen hatte man fällige Pacht, Zinsen und Churmod abzuführen.-

Ansönsten aber glaubten sich die Untertanen des Gerichts Neunkirchen "nach alten Recht und Brauch" im Besitz bestimmter Privilegien und Steuerfreiheiten.

Zwar vermochte man diese Recht nicht schriftlich zu belegen, doch konnte von den "Hohen Herrschaften" auch nicht das Gegenteil bewiesen werden.

Bereits 260 Jahre vorher -1506- verweigerten die Schöffen des Gerichts Neunkirchen die Anerkennung ihres Schöffenweistums. Aufgeschrieben vom Notar Peter Tytez, verfaßt vom damaligen Amtmann in Manderscheid Johann Brand, wurde dieses Weistum durch den Schultheis Johann Schotterer am 10.2.1506 den, "in der Pastorenstube zu Neunkirchen versammelten Schöffen, im Beisein des Pastors, Herrn Henrich Hess von Hilbringen und seines Bruders, Arnold Hess, vorgelesen. Befragt, ob sie, die Schöffen, dieses Weistum als das Ihre anerkennen sollten sie nit reden drauf..." Aus welchen Gründen auch immer, die

Untertanen weigerten sich die Richtigkeit des Weistums anzuerkennen. Sie opponierten nicht. Es genügte, sich der Zustimmung zu enthalten. Mit beharrlichem Eigensinn protestierten die Untertanen des Gerichts in der Folgezeit gegen alle außerordentlichen und vermeintlich unberechtigten Zahlungsaufforderungen. Die Proteste erfolgten schriftlich, wozu man sich der Hilfe einer der beiden Herrschaften, d.h. deren Beamte, oder des Kaplans zu bedienen wußte.

Forderungen seitens Kurtier begegnete man mit Hilfe kerpen'scher Beamter. Über "kerpensche Anmaßungen" beschwerte man sich bei den Beamten Kurtiers, oder wandte sich sogar an das Trierer Domkapitel.

Dieses Jongleur-Spiel endete am 21.8.1758, als Kurtier mit Arenberg einen Vergleich aushandelte. Beide Herrschaften kamen überein, das Gericht Neunkirchen jährlich, gemeinsam mit 350 Rtlr zu belegen. Als Zahlungstermin wurden der 1. März und der Dreikönigstag festgesetzt.

Im Dezember 1765 wurden die Untertanen durch den kurtrierischen Hochgerichtsschultheis J.J. Schäfer aus Mehren, und den Herzogl. Arenbergischen Schultheis Joes Mathias Meyer von dieser Übereinkunft unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Eine daraufhin erfolgte Beschwerde beim Reichskammergericht wurde abgewiesen mit dem Vermerk "bloße Aufsässigkeit rebellischer Untertanen".

Nach weiteren Beschwerden, "stieg der kurtrierische Amtsverwalter Lintz aus Manderscheid und der Arenberg'sche Landschultheis Pranghe von Kerpen am 9.7.1767 morgens um 10 Uhr beim Wirtshaus Adam Thile zu Neunkirchen ab", begleitet von "vier Manderscheid'schen Schützen und vier Arenberg'schen Soldaten". Die Schafherden des Gerichts Neunkirchen im Wert von 500 Rtlr wurden gepfändet und meistbietend verkauft.

Am 13.11.1767 endlich konnte der Advokat Johann Josef Flach beim Reichskammergericht in Wetzlar mit der Klage durchdringen. Die "Citatio", verfaßt von Friedrich Wilhelm Rüdinger, Kayserlicher Cammergerichts Cantzley Verwalter", im Namen "Kayser Joseph der Andere" fordert Kläger und Beklagte auf, zu diesem Prozess durch

Citatio

Super de negata et protracta Justitia, et
ad videndum se manuteneri in possessione vel
quasi libertatis et immunitatis à collectis steu-
ris, aliisque oneribus, sequae ad restitutionem
steuarum executive hucusque et tortarum cum
omni causa et expensis condemnari; cit et
Mandatum de pendente lite in collectan-
do contra Leges Imperii nihil innovando cum
clausula.

In Sachen

Derer Gemeinden Neuentkirchen,
Pützborn, und Bismünde.

Chür Trier, und Herzogen zu Ahren-
berg, auch dienachgesetzte Beamte, zu
Manderscheid und Kerpen.

¹³
Taxa Cancellaria cum Adjunctis

zwanzig Gulden 8^{fl} 157. 24

Maria 13. April 1765

ihre Anwälte vor Gericht zu erscheinen, um zu untersuchen, "inwie-
weit Kläger in ihrem Besitz der Freiheit und Immunität von allen
Steuern, zu handhaben, und -alle bisher-angesetzten, und mit mili-
tärischer Hand eingetriebenen Steuern mit allem dabey zugefügtem
Schaden und Unkosten - zu erstatten seien!

Gleichzeitig wurde Kurtrier und Arenberg, bis zur findung des
Urteils, jegliche Forderungen an die Einwohner besagter Ortschaften
verboten - "bey Straf von zehn Mark löthigen Goldes, halb an Unsere
Kayserliche Cammer, und zur anderen Halbscheid den Klägern, ohn-
nachlässig zu bezahlen" -!

Damit waren die Neunkirchener und Pützborner vor weiteren Eintrei-
bungen und Forderungen sicher, und - so lange der Prozess dauerte -
steuer- und abgabefrei!

Der Prozeß war aber nach zwanzig Jahren noch nicht beendet! 1787
bittet besagter Advokat G o l l erneut, den Prozess nicht länger
zu verzögern, sondern endlich das Urteil zu fällen. Nur wenige,
im Landeshauptarchiv aufbewahrten Akten des Reichskammergerichts
enthalten auch die dazugehörigen Urteile. So wird es schwierig
sein, herauszufinden, wann, wie und ober der Prozess beendet wurde.
Möglicherweise wurde er in das nächste Jahrzehnt verschleppt und
fand sein Ende in den Wirren des großen Umsturzes dieser Zeit.

Aus der gedruckten Beauftragung des Anwalts Johann Josef Flach
kann der Familienforscher die Namen und Hausmarken der Beteiligten
ersehen.



Je Ends : **Unterschriebene** ,
thun kund und bekennen mit die-
sem offenen Brief , daß für uns ,
unsere Erben und Nachkommen ,
zu Vollführung unserer an dem
Höchstpreißlichen Kayserlichen
und Reichs Cammer : Gericht
zu Wetzlar , hievorigen , jetzigen ,
und künftigen Rechts : Sachen ,
gegen weme wir die haben , und
überkommen mögen , jeso zu unserem , und nach unserem
Tod , unserer Erben und Nachkommen ehnzweiffentlichen
Rednern und Anwald , den Hoch : Edlen und Hochgelährten
Herrn **Johann Joseph Glach** , beyder Rechten
Licentiaten , und des Höchstpreißlichen Kayserlichen und
Reichs Cammer : Gerichts Advocaten und Procuratorn ,
und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abgienge ,
gleichfalls den Hoch : Edlen und Hochgelährten Herrn
beyder Rechten

Hochermeldten Cammer : Gerichts Advocaten und Procu-
ratorn , als dessen substituirt Anwald , constituiret , be-
stellet und benennet haben : Also und dergestalt , daß wir
zuforderst alles und jedes , was durch Ihn und andere An-
wälde , oder sonst in angeregten Sachen , von unsertwegen
gehandelt worden , ratificiren , und daß darauf ermeldter Herr
Licentiat **Johann Joseph Glach** , wie auch auf
dessen tödlichen Hintritt , vorbemeldter Herr

als dessen in casum mortis
substituirt Anwald , in allen angezogenen Sachen active
und passive , bey unserem Leben , und nach unserem Tod ,
in unserer Erben und Nachkommen Nahmen erscheinen ,
allerley Process auß : die wieder einbringen , Fori Declina-
torias , und andere Exceptiones übergeben , libelliren , Li-
tem contestiren , articuliren , respondiren , Juramentum
veritatis , malitiæ , calumniæ , dandorum , respondendo-
rum , in Litem affectionis , astimationis , purgationis , in
supplementum probationis , expensarum , damnorum , &
interellæ , quartæ dilationis , ejusdemque prorogationis ,
auch

men, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie
 beyde Anwälde, und ihre sublicuirte Nstter: Anwälde in
 unserem, und unserer Erben und Nachkommen Nahmen,
 aller Bürden der Rechten, præsertim Satisfactionis de Ju-
 dicio sibi & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings
 Schadlos zu halten, bey habbaster Verpfändung unserer
 jetzigen, und unserer Erben und Nachkommen nachlassender
 Haab und Güther, so viel deren jederzeit hierzu von-
 nöthen seyn werden. Dessen zu wahrer Urkund haben wir
 dieses mit unserem gewöhnlichen Wittschafft bekräftiget,
 und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen Neunkirchen

den 2ten Decembri 1717
 Joannes Eiden unigentlich eigen und Junck 10 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 11 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 12 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 13 Zünig
 Paulus Hammer unigentlich eigen und Junck 14 Zünig
 Nikolaus Reymann unigentlich eigen und Junck 15 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 16 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 17 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 18 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 19 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 20 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 21 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 22 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 23 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 24 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 25 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 26 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 27 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 28 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 29 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 30 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 31 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 32 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 33 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 34 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 35 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 36 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 37 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 38 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 39 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 40 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 41 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 42 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 43 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 44 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 45 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 46 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 47 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 48 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 49 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 50 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 51 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 52 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 53 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 54 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 55 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 56 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 57 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 58 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 59 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 60 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 61 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 62 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 63 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 64 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 65 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 66 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 67 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 68 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 69 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 70 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 71 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 72 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 73 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 74 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 75 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 76 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 77 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 78 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 79 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 80 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 81 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 82 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 83 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 84 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 85 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 86 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 87 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 88 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 89 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 90 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 91 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 92 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 93 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 94 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 95 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 96 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 97 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 98 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 99 Zünig
 Johann Stettin unigentlich eigen und Junck 100 Zünig

Unterzeichnungen am 1.12.1767 aus der Gemeinde Pützborn

Niclas Schmitz als Bürgermeister	Niclas Schreiner	W
Merten Pantenburg	Johannes Heb	
Christian Eyden	Matheis Schültz	M
Merten Eyden	Matheis Schultheis	i
Niclas Thiellen	Jacob Hofman	VI
Niclas Sprüncker	Elisabeth Steffes Wittib	
Hansbetter Sasgeß	Catharina Kramers	K
Johannes Thullen wegen	Joannes Ülmen	F
Susaanna Thullen	Joannes Sprüncker	iS
Wendel Schneider	Joannes Sprüncker d. Jüngere	ψ
Christofel Schulthes	Joannes Johengeß	⊗
Niclas Hennen	Joannes Pantenburch	
Petter Thiellen		

beglaubigt von Joannes Müller Notarius imp. et jur.

Unterzeichnungen am 1.12.1767 aus der Gemeinde Neunkirchen

Joannes Eyden, Gerichtsscheffe und Bürgermeister	Jacob Bors Ehefrau	H ^p
Joes Schmitt Hochgerichtsschöffe	Dederich Remondus	K
Johanneß Schmitz, Hochgerichtssch.	Joannes Fischer	
Joannes Thiellen, Hochgerichtssch.	Niclas Thullen	
Paulus Hammes	Johannes Rehman	
Niclas Rehman	Matheis Hennen	
Hubertus Engelinos	Johannes Peter Thones	
Johannes Laubach	Christian Hennen	V
Johannes Büchell	Matheis Scheffer	
Johann Jacob Rehman	Joannes Leuff	iL
Leonart Stras	Christian Stattfeld als Vorsteher	
Matheis Stras	Jois Theisen	T
Joannes Stattfeld	Johannes Adam Thelen	
Margareth Leuff	Christianus Schreiner aus Comission seiner Mutter	
Martin Schmitz	Petro Fischer	⊗
Christoffel Engelihneß	J. Henrich Engelinius	
Simon Jacobs		

Nicolaus Eiden ^{WWE}
Hans Heinrich Frings Ehefrau ^π
Peter Kröffges

Jacob Schmitt
Joes Mathias Weller

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz 56 - 1360 S. 85

Gelegenheitsfunde

Hubert Kempel, Schiffer, geb. Trier 26.10.1767, Sohn des Philipp Kempel, Schiffer und der Anna Catharina Seibert. Verh. I. mit Marie Anne Johannes, gestorben zu Trier, Verh. II Saarlouis am 9.6.1800 mit Marguerite Morgué, geb. Lisdorf 6.5.1780, Tochter des Pierre Morgué, Gastwirt zu Lisdorf und der Barbe Selgratte.

Johannes Endenbach, Tischler zu Niederbreitbach, geb. Niederbreitbach im Fürstentum Neuwied 14.4.1803, verh. Lisdorf am 19.7.1832 mit Cathérine Morguet, Näherin zu Saarlouis, geb. Lisdorf 2.3.1808, Tochter des Nicolaus Morguet und der Marie Leblanc, Lisdorf.

21.8.1682 - Vergleich zwischen Einwohnern von Düren und dem Vogtherren Andreas Blaw wegen schildiger Lieferungen, Mitvogtherr ist Hugo Cornelius Steuß, Metzgermeister zu Trier. Die Vogtei Düren führt einen Prozeß gegen den Herrn Procurator general Franz Ernest (de) Koeler.

16.9.1670 - Weiland des Clauß Hoffman, gewesenen Bürgers zu Wallerfangen, Tochter hat als Erben hinterlassen folgende Kinder: Hans Georg Noss (auch Nuss), Bürger zu Jülich, Hans Michel Noss von Düsseldorf und Catharina Noss, Ehefrau des Peter Becker. Sie verkaufen ihrem Vetter Jacob Mäulgen und dessen Hausfrau Anna, was sie zu Wallerfangen ererbt haben.

Quellen: Kreisarchiv Saarlouis: Tabellionsaktenauszüge der Tabellione Saurbron und La Grange, Wallerfangen und Saarlouis, zusammengestellte von August Deyndet, Boppard.

Die 32-seitige Broschüre: Die Sammlung Milz und Strasser in der Stadtbibliothek Trier -alphabetische Zusammenstellung der hier deponierten Familiennotizen- kann noch zum Preis von 3.-DM über die Redaktion bezogen werden.